

Reglement der Depositenkasse der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern

1 Zweck

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der zur Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern und der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern nahestehenden Personen (vgl. Ziffer 2.1) Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern und Kontoinhaber/innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2 Berechtigung zur Kontoeröffnung

- 2.1 Einlagen werden entgegengenommen von:
 - 2.11 Mitgliedern der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern;
 - 2.12 Familienangehörigen von Mitgliedern oder Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben;
 - 2.13 Weiteren Personen, die der Genossenschaft nahe stehen.

Mitglieder der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern müssen das auf sie entfallende Anteilschein kapital voll einbezahlt haben.
Die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- 2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 5000 betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Depositengebers/in.

3 Einzahlungen

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf das Konto der auf folgendes Konto geleistet werden:
Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern
Industriestrasse 17, 6005 Luzern
IBAN Nr. CH51 0077 8196 0952 6200 1
Luzerner Kantonalbank, Pilatusstrasse 12,
6003 Luzern

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.

- 3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- 3.4 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten des/der Kontoinhaber/in.
- 3.5 Die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4 Vorzeitige Auflösung langfristiger Einlagen

- 4.1 Grundsätzlich ist eine Einlage weder vom/von der Depositengeber/in noch von der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern kündbar.
- 4.2 Stirbt der/die Depositengeber/in während der vereinbarten festen Laufzeit, können die Erben gegen Vorlage einer Original-Erbenbescheinigung die vorzeitige Auflösung der Einlage jederzeit verlangen.

In solchen Fällen werden den Erben für die vorzeitige Auflösung grundsätzlich keine Kosten oder Gebühren auferlegt.

- 4.3 In begründeten Ausnahmefällen kann die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern einem Begehren um vorzeitige Auflösung einer langfristigen Einlage zustimmen. In diesem Zusammenhang allfällig entstehende Kosten (z. B. aufgrund von Zinsdifferenzen) gehen zu Lasten des/der Kontoinhabers/in. Eine kostenpflichtige Zinsdifferenz liegt vor, wenn der aktuelle Zinssatz bezüglich der ursprünglich vereinbarten Laufzeit für die Dauer der Restlaufzeit aufgerundet auf das nächste volle Jahr höher ist als der Zinssatz bezüglich der durch die vorzeitige Auflösung verkürzten Laufzeit. Die in diesem Fall fällige Ausstiegsentschädigung errechnet sich wie folgt:

Zinsdifferenz x Restlaufzeit (in Jahre) x Depositenbetrag = Ausstiegsentschädigung.

5 Auszahlungen

- 5.1 Rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit erhält der/die Depositengeber/in mit der Verfallsanzeige ein Angebot mit den jeweils aktuellen Zinssätzen für die Wiederanlage als langfristige Einlage. Erfolgt bis spätestens vier Wochen vor Ende der Laufzeit keine ablehnende, schriftliche Mitteilung des/der Kontoinhabers/in, wird die Einlage stillschweigend um die Dauer der vorgängig vereinbarten Laufzeit verlängert.
- 5.2 Beim Austritt oder Ausschluss aus der Genossenschaft erfolgt automatisch eine vorzeitige Auflösung des Depositenvertrages, und zwar unter Berücksichtigung der Ausstiegsentschädigung (vgl. Ziffer 4.3).
- 5.3 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung den Depositenvertrag mit einer Frist von drei Monaten vorzeitig aufzulösen.
- 5.4 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken.

6 Verzinsung

- 6.1 Die Guthaben werden ab dem 3. Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag der Beendigung bzw. nach Ablauf der Laufzeit. Während der vereinbarten Laufzeit bleibt der festgelegte Zinssatz unverändert.
- 6.2 Die auflaufenden jährlichen Zinsen werden jeweils anfangs Jahr nach Abrechnung per 31. Dezember auf die angegebene Kontoverbindung unaufgefordert ausbezahlt.
- 6.3 Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Die aktuellen Zinssätze werden auf der Webseite www.wohnwerk-luzern.ch bekanntgegeben.

7 Kontoauszug

- 7.1 Jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die Eidgenössische Verrechnungssteuer, den Zinssatz, allfällige Zinssatzänderungen und den Stand der Guthaben per 31. Dezember.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

8 Sicherheit

- 8.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

9 Weitere Bestimmungen

- 9.1 Vom/von der Kontoinhaber/in erteilte Vollmachten sind bei der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern zu hinterlegen. Die Baugenossenschaft Wohnwerk

- Luzern betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/in, seinem/ihrem gesetzlichen Vertreter oder seinem/seiner ihrem/ihrer Rechtsnachfolger/in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/in.
- 9.2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber/innen, ist jeder/jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber/innen gemeinsam.
- 9.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern kein grobes Verschulden trifft.
- 9.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 9.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 9.6 Die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/in zustehen.
- 9.7 Mitteilungen der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/in.
- 9.8 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.
- Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 9.9 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 19. März 2018 genehmigt und tritt am 20. März 2018 in Kraft.